

# **Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz**

beschlossen vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 27./28. April 1974 in Bernkastel-Kues,

geändert vom außerordentlichen Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 9. November 1974 in Bad Kreuznach,

entsprechend den für den Landesverband verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages der GEW-Bund vom 5. bis 8. Juni 1974 in Mainz und des Hauptausschusses der GEW-Bund vom 4. bis 6. Oktober 1974 in Kassel,

geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 17. bis 19. Mai 1977 in Frankenthal,

geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 2. bis 4. Juni 1980 in Mainz,

geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 10. bis 11. Mai 1983 in Koblenz,

geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 6. bis 7. Mai 1986 in Trier,

geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 22. bis 24. Mai 1989 in Ludwigshafen,

geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 14. bis 16. Juni 1992 in Ludwigshafen,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 13. bis 15. Mai 1996 in Bingen,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 07. bis 09. Juni 2004 in Ludwigshafen,

geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 19. bis 21. Mai 2008 in Budenheim.

# **Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (GEW Rheinland-Pfalz) gibt sich die Satzung:**

## **I. Name**

### **§ 1**

1. Der Landesverband führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (GEW Rheinland-Pfalz)“.
2. Die GEW Rheinland-Pfalz ist eine Organisation innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
3. Die GEW Rheinland-Pfalz hat ihren Sitz in Mainz.

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **§ 2**

Zweck und Aufgabe der GEW Rheinland-Pfalz:

1. die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Förderung von Bildung, Erziehung und Wissenschaft und die Weiterentwicklung der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.
3. Ausbau der Geschlechterdemokratie.

### **§ 3**

Dieser Zweck kann erreicht werden durch:

1. die Arbeit der GEW in allen satzungsgemäßen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen;
2. Einflussnahme auf alle Entscheidungen in Gesetzgebung und Verwaltung, die die Bildung, Erziehung und Wissenschaft bzw. die Mitglieder betreffen;
3. berufliche Fortbildung und gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder;
4. Zusammenarbeit mit Institutionen, die am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Bildungswesens interessiert sind;
5. Wahrnehmung der gesetzlich verankerten Personal- und Betriebsvertretung sowie der kirchlichen Mitarbeitervertretung auf allen Ebenen und ihre Weiterentwicklung;

6. Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitgliedes und Gewährung von kollektiver Hilfe in besonderen Fällen im Sinne der Bundessatzung;
7. Unterstützung der Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden, im Sinne der Bundessatzung der GEW;
8. Vertretung der GEW im Landesbezirk des DGB;
9. Durchführung von Kampfmaßnahmen im Sinne der Bundessatzung der GEW;
10. Herausgabe von Publikationen und Druckschriften, insbesondere durch die „GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz“;
11. Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit.

### **III. Organisation und Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

1. Der Organisationsbereich der GEW Rheinland-Pfalz umfasst das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
2. Die GEW Rheinland-Pfalz kann sich in GEW-Bezirke gliedern, die mit den bis zum 31.12.1999 existierenden Regierungsbezirken räumlich identisch sind.
3. Die GEW-Bezirke gliedern sich in GEW-Kreise. Zusammenschlüsse von GEW-Kreisen sind zulässig. GEW-Kreise können sich in Ortsverbände untergliedern.
4. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Ruheständlerinnen und Ruheständlern und Arbeitslosen:
  - a) aller pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
  - b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
  - c) Beschäftigte in privaten Bildungseinrichtungen.
5. Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in § 4 Absatz 4 a) genannten Berufen oder in Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 4 b) vorbereiten, werden als Mitglieder aufgenommen. Das Weitere ist in § 11 der Satzung geregelt.
6. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht und genießen keinen Rechtsschutz.

7. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Nationalität, Parteizugehörigkeit, religiöses Bekenntnis, Rasse, Alter, Geschlecht oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird vorausgesetzt.

## **§ 5**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch die Landesgeschäftsstelle vollzogen. Das Nähere ist in der Bundessatzung („Regelung für die Mitgliedschaft“ gem. § 8 der Satzung der GEW) geregelt.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
  - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
  - c) satzungswidriges Verhalten.

Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 6 Abs. 3

## **IV. Schiedskommission**

### **§ 6**

1. Für die GEW Rheinland-Pfalz wird eine Schiedskommission gebildet. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Der Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreterinnen und Stellvertreter an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder Stellvertreterinnen und Stellvertretern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommission tagt nicht öffentlich.

3. Die Schiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW-Bundesorganisation oder der GEW Rheinland-Pfalz sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Antragsberechtigt sind die Organe der GEW Rheinland-Pfalz und ihrer Gliederungen im Bereich ihrer Zuständigkeit oder Betroffenheit.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission in allen Angelegenheiten, für Verstöße von Organen der GEW Rheinland-Pfalz gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind Berufungsführerinnen und Berufungsführer, Organe der GEW und Organe der Landesverbände.

4. Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Landesvorstand mit den Stimmen von mindestens 75 % seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Das Verfahren der Schiedskommission und die von ihr zu verhängenden Sanktionen werden in einer Schiedsordnung geregelt, die der Landesvorstand bis zu seiner Verabschiedung durch den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vorläufig beschließt.

## **V. Beitrag**

### **§ 7**

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages sowie der Anteil, den die Bundesorganisation von diesem Beitrag erhält, werden vom Bundesgewerkschaftstag festgelegt. Über die Höhe des Beitragsanteils der GEW Rheinland-Pfalz beschließt der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz.
2. Die regelmäßige Entrichtung des Beitrages in der vom Hauptvorstand der Bundesorganisation vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
3. Die GEW-Bezirke und -Kreise verwalten ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst unter Beachtung der vom Gewerkschaftstag beschlossenen Haushalts- und Kassenordnung.

## **VI. Satzungs-vorrang**

### **§ 8**

1. Für die GEW Rheinland-Pfalz sind die Bestimmungen der Bundessatzung verbindlich. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundessatzung.
2. Unter Beachtung der Satzung der GEW Rheinland-Pfalz regeln die GEW-Bezirke ihre Angelegenheiten selbstständig. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die GEW Rheinland-Pfalz.

## **VII. Fachgruppen bzw. Landesausschüsse**

### **§ 9**

1. Für die Bearbeitung der besonderen Belange eines Bildungs-, Erziehungs- oder Wissenschaftsbereiches und der dort tätigen Personen können innerhalb der GEW Rheinland-Pfalz Fachgruppen und Landesausschüsse eingerichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Berufs- oder Personengruppe mindestens 40 Mitglieder zählt. In Ausnahmefällen kann eine Fachgruppe oder ein Landesausschuss auch gebildet werden, wenn die Zahl 40 nicht erreicht wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz.
2. Die Fachgruppen und Landesausschüsse genießen Minderheitenschutz.
3. Die Organisation und Mitwirkung der Fachgruppen und des Landesausschusses der Mitglieder im Ruhestand wird in den GEW-Kreisen und -Bezirken dadurch gewährleistet, dass gewählte Fachgruppen- und Ausschussvertreterinnen und -vertreter den jeweiligen Vorständen angehören.
4. Bei Fachgruppen mit weniger als 150 Mitgliedern sowie bei den Fachgruppen Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Hochschule und Forschung kann der Landesfachgruppenausschuss in einer Vollversammlung gewählt werden.
5. Jede Fachgruppe bildet einen Landesfachgruppenausschuss. Wichtige Belange, wie z.B. die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Landesfachgruppenausschusses und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters bzw. eines Leitungsteams oder die Erstellung eines Vorschlages für die HPR- und BPR-Wahlen zur Vorlage beim Landesvorstand, werden von der Landesfachgruppenkonferenz behandelt und beschlossen.
6. Die Fachgruppen- und Landesausschüsse bestehen aus der bzw. dem Fachgruppenvorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. aus einem Leitungsteam von bis zu drei Personen sowie den Fachgruppenvorsitzenden der GEW-Bezirke. Bis zum Erreichen der Zahl sechs entsenden die GEW-Bezirke nach der Größe ggf. eine zweite Vertreterin bzw. einen zweiten Vertreter in den Fachgruppen- oder Landesausschuss. Der Landesfachgruppenausschuss integrierte

Gesamtschulen besteht aus sechs Personen. Sowohl die Vorsitzenden als auch die weiteren Mitglieder werden von der Landesfachgruppenkonferenz Integrierte Gesamtschulen gewählt.

7. Der Fachgruppenausschuss Hochschulen besteht aus der bzw. dem Fachgruppenvorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder einem Leitungsteam von bis zu drei Personen, den Fachgruppenvorsitzenden der GEW-Bezirke und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der bestehenden Hochschulgruppen, soweit sie nicht bereits Fachgruppenvorsitzende der GEW-Bezirke sind.
8. Die Landesvorsitzenden der Fachgruppen und Landesausschüsse sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. das jeweilige Leitungsteam (bis zu drei Personen) werden vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz bestätigt. Die Vorsitzenden bzw. ein Mitglied des jeweiligen Leitungsteams sind Mitglieder im Landesvorstand.

## **§ 10**

1. Die Landesfachgruppenkonferenz besteht aus dem Landesfachgruppenausschuss und den jeweiligen Fachgruppenvorsitzenden oder -vertreterinnen und -vertretern aller GEW-Kreise. Die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams des Landesfachgruppenausschusses beruft die Konferenz ein und leitet sie. Die Konferenz ist ebenfalls einzuberufen auf Antrag des Landesfachgruppenausschusses oder auf Antrag von 20 % der Fachgruppenvertreterinnen und -vertreter der GEW-Kreise.
2. Die Landesfachgruppenkonferenz für die Fachgruppe Integrierte Gesamtschulen besteht aus dem Landesfachgruppenausschuss sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der einzelnen Gesamtschulen. Dependancen sind wie eigenständige Schulen zu behandeln.
3. Der Vorstandsbereich Junge GEW ist zuständig für die Belange der Mitglieder bis zum vollendeten 36. Lebensjahr sowie für die Belange der Mitglieder, die sich in einer Ausbildungsphase und/oder in den ersten drei Jahren des Berufseinstiegs befinden.

## **§ 11**

### **Rechte der Studierenden in der GEW Rheinland-Pfalz (Richtlinien gemäß § 4.5)**

Ziel der Arbeit ist es, die sozialen und materiellen Interesse der Studierenden zu vertreten, ihre Forderungen nach einer wissenschaftlichen Berufsausbildung zu unterstützen und sich für die Verbesserung ihrer Berufsaussichten einzusetzen. Die GEW-Studierendengruppen tragen dazu bei, gewerkschaftliche Positionen in den Hochschulen zu verbreiten. Sie werben für die Mitgliedschaft in der GEW. Sie treten ein für eine Wissenschaft, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

1. Die studentischen Mitglieder der GEW bilden an jeder Hochschule eine GEW-Studierendengruppe. Sie arbeitet mit der GEW-Fachgruppe Hochschule und Forschung zusammen.

Die GEW-Studierendengruppen regeln ihre Angelegenheit selbstständig. Ihre Beschlüsse und Verlautbarungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Satzung und den grundlegenden Beschlüssen des DGB und der GEW. Ihre Veröffentlichungen sind als Äußerungen der GEW-Studierendengruppen zu kennzeichnen.

Die Mitgliederversammlung der GEW-Studierendengruppe wählt jeweils für ein Jahr einen Vorstand.

2. In den Mitgliederversammlungen ihres GEW-Kreises haben sie in Fragen des Arbeits-, Beamtenrechts und der Satzung kein Stimmrecht. In Delegiertenversammlungen können sie mit bis zu 10 Mitgliedern vertreten sein. Im Kreisvorstand sind die studentischen Mitglieder durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der GEW-Studierendengruppe mit Sitz und Stimme vertreten. Sind im Bereich eines GEW-Kreises mehrere Studierendengruppen vorhanden, so werden diese insgesamt durch eine Sprecherin bzw. einen Sprecher im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme vertreten.
3. In der GEW Rheinland-Pfalz wird ein Landesstudierendenausschuss eingerichtet:

Er tagt mindestens zweimal im Semester. Er wählt jeweils für ein Jahr einen Vorstand. Die Sprecherin oder der Sprecher des Landesstudierendenausschusses bzw. ein Mitglied des Leitungsteams, das aus bis zu drei Personen bestehen kann, vertritt die studentischen Mitglieder mit Sitz und Stimme im Landesvorstand. Der Landesstudierendenausschuss wählt sechs studentische Delegierte zum GEW-Gewerkschaftstag Rheinland-Pfalz. Entsprechende Regelungen gelten für die GEW-Bezirke in der GEW Rheinland-Pfalz.

## **§ 12**

1. Zur Vertretung der besonderen Belange der Frauen wird ein Landesfrauenausschuss gebildet.
2. Er besteht aus sieben Mitgliedern, zu ihnen gehören je eine Vertreterin der Bezirke, sofern dort ein Frauenausschuss oder Frauenreferat besteht. Die Mitglieder des Landesfrauenausschusses werden auf einer Landesfrauenkonferenz gewählt.
3. Die Landesfrauenkonferenz besteht aus dem Landesfrauenausschuss und je einer Vertreterin aus den GEW-Kreisen, sowie aus allen interessierten Frauen der GEW Rheinland-Pfalz.
4. Der Landesfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen bzw. ein Leitungsteam, das aus bis zu drei Personen bestehen kann. Sie werden vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz bestätigt.

5. Die Vorsitzende des Landesfrauenausschusses bzw. ein Mitglied des Leitungsteams ist Mitglied im Landesvorstand. Sie kann sich von einer ihrer Stellvertreterinnen oder einem anderen Mitglied des Leitungsteams vertreten lassen.

### **§ 13**

1. Der Landesausschuss für Mitglieder im Ruhestand besteht aus den Vertreterinnen bzw. Vertretern der GEW-Kreise und -Bezirke. Sie wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder ein Leitungsteam von bis zu drei Personen. Die/Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Leitungsteams vertritt den Landesausschuss im Landesvorstand.
2. Der Landesausschuss für interkulturelle Angelegenheiten (LAIA) besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder einem Leitungsteam von bis zu drei Personen sowie fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden durch die Versammlung der GEW-Mitglieder mit anderer Muttersprache gewählt. Die/Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Leitungsteams vertritt den LAIA im Landesvorstand.
3. Die Mitglieder des Landesausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung und des Landesangestelltenausschusses werden vom Landesvorstand der GEW Rheinland-Pfalz benannt. Sie wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder ein Leitungsteam von bis zu drei Personen, die vom Landesvorstand zu bestätigen sind. Die Wahl nach Satz 2 kann auch durch den Gewerkschaftstag vorgenommen werden; die Bestätigung durch den Landesvorstand entfällt in diesem Falle. Die/Der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams vertritt den jeweiligen Landesausschuss im Landesvorstand.
4. Es wird ein Landesausschuss der Lehrerinnen bzw. Lehrer in Ausbildung eingerichtet. Er wird durch die Versammlung der Lehrerinnen bzw. Lehrer in Ausbildung, die von der bzw. dem Vorsitzenden der GEW Rheinland-Pfalz einberufen wird, gewählt und vom Landesvorstand bestätigt.
5. Der Landesvorstand kann auch selbst die Ausschüsse einsetzen.

### **§ 14**

1. Die bzw. der Vorsitzende der GEW Rheinland-Pfalz vertritt im Einvernehmen mit den Fachgruppen- oder Landesausschussvorsitzenden oder dem Leitungsteam die Fachgruppe oder den Landesausschuss gegenüber der Öffentlichkeit in allen die Fachgruppe bzw. den Landesausschuss betreffenden Fragen.
2. Der Landesvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen der Fachgruppen oder Landesausschüsse Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.
3. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen bzw. Landesausschüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, in Dringlichkeitsfällen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

4. Im Etat der GEW Rheinland-Pfalz sind Mittel für die Fachgruppen- bzw. Landes- ausschussarbeit einzusetzen.

## **VIII. Organe der GEW Rheinland-Pfalz**

### **§ 15**

Die Organe der GEW Rheinland-Pfalz sind:

- a) der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz
- b) der Landesvorstand (LV)
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GV).

### **§ 16**

1. Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz ist ihr oberstes Organ. Er bestimmt die Richtlinien ihrer Arbeit und trifft die Entscheidungen. Er findet alle vier Jahre statt.
2. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 18 und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
  - b) die Wahl einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten;
  - c) die Wahl der Delegierten für den Gewerkschaftstag der GEW (Bund);
  - d) die Wahl des Redaktionsausschusses der „GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz“;
  - e) die Bestätigung der Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. der Leitungsteams der Landesfachgruppen und Landesausschüsse;
  - f) den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, darüber zu beschließen und den Vorstand zu entlasten;
  - g) die Entscheidung über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der GEW Rheinland-Pfalz.
3. Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz wird von 136 Delegierten gebildet und setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes;

- b) den Delegierten der GEW-Kreise. Die für die Delegierten der GEW-Kreise verbleibenden Sitze werden anteilmäßig auf die GEW-Kreise verteilt. Es sollen so viele Frauen, Seniorinnen und Senioren zu Delegierten gewählt werden, wie es ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in den GEW-Kreisen entspricht;
- c) den Delegierten des Landesstudierendenausschusses.

Die Delegierten der GEW-Kreise werden in Mitgliederversammlungen gewählt.

- 4. Die Delegierten haben nur je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Die Mitglieder des bisherigen Landesvorstandes behalten das volle Delegiertenrecht bis zum Ende des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz.
- 5. Der ordentliche Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz findet rechtzeitig vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag der GEW (Bund) statt.
- 6. Der Landesvorstand kann bei gegebener Dringlichkeit einen außerordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz einberufen. Er ist dazu innerhalb von vier Monaten verpflichtet, wenn ein GEW-Bezirk oder Fachgruppen, die mindestens 20 % der Mitglieder vertreten, diesen beantragen.
- 7. Die Durchführung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 8. Der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Ausnahme hierzu bildet die Entscheidung gemäß § 24 dieser Satzung.
- 9. Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz sind der Landesvorstand, die Landesfachgruppenausschüsse, die Landesausschüsse, die GEW-Bezirke und die GEW-Kreise.
- 10. Wird zwischen den Gewerkschaftstagen der GEW Rheinland-Pfalz eine neue Vorsitzende, ein neuer Vorsitzender, eine Stellvertreterin, ein Stellvertreter oder ein Leitungsteam der im Absatz 2 e) genannten Fachgruppen und Landesausschüsse gewählt, so nimmt der Landesvorstand die Bestätigung vor.  
Die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams des Landesstudierendenausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden vom Landesvorstand bestätigt.

## **§ 17**

### **Landesvorstand (LV)**

- 1. Der Landesvorstand erhält vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz einen Auftrag für vier Jahre.

2. Er bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die Politik der GEW Rheinland-Pfalz.
3. Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Er kann die Ausführung von Aufgaben dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
5. Den Vorsitz im Landesvorstand führt die bzw. der Vorsitzende der GEW Rheinland-Pfalz.
6. Der Landesvorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden der GEW Rheinland-Pfalz einberufen und tritt nach Bedarf (mindestens fünf Mal im Jahr) zusammen. Er muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein GEW-Bezirk oder sechs GEW-Kreise dies beantragen.
7. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind öffentlich für alle Mitglieder der GEW Rheinland-Pfalz. Zu den Tagungen kann die bzw. der Vorsitzende sachkundige Gäste mit beratender Stimme einladen.
8. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Arbeit der GEW Rheinland-Pfalz und vertritt sie allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes. Beschlüsse von Gremien der GEW Rheinland-Pfalz sind zu verstehen als Anträge, Empfehlungen oder Vorschläge an den Landesvorstand und dürfen veröffentlicht werden, solange sie sich im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Gremien bewegen.
9. Bei Verhinderung oder bei Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die GEW Rheinland-Pfalz.
10. Bei Rechtsgeschäften vertritt die bzw. der Vorsitzende die GEW Rheinland-Pfalz zusammen mit einer oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Mitglied des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung.
11. Weitere Fragen, die die Durchführung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz und die Arbeit in den Spitzengremien betreffen, sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 18**

1. Dem Landesvorstand gehören an:
  - a) der/die Ehrenvorsitzende (sofern ein/e Ehrenvorsitzende/r vom Gewerkschaftstag gewählt ist),
  - b) der/die Vorsitzende,
  - c) zwei stellvertretende Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
  - d) die drei gleichberechtigten und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsbereichs Schulen,

- e) die Leiterin bzw. der Leiter bzw. ein stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams der Vorstandsbereiche
    - Finanzen und Mitgliederverwaltung,
    - Jugendhilfe und Sozialarbeit,
    - Hochschule und Forschung,
    - Berufliche Bildung und Weiterbildung,
    - Angestellten-, Beamten- und Arbeitsmarktpolitik,
    - Gewerkschaftliche Bildung und Mitgliederwerbung,
    - Junge GEW,
    - Multikulturelle Angelegenheiten,
    - Vertrauensleute
  - f) der/die Leiter/in der Rechtsschutzstelle,
  - g) der/die Redakteur/in,
  - h) der/die Schriftführer/in,
  - i) der/die Vertreter/in der Interessen der schwerbehinderten Menschen
  - j) die Bezirksvorsitzenden (3),
  - k) die Vorsitzenden bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der Landesfachgruppen- und Landesausschüsse,
  - l) die Vorsitzenden bzw. gewählten Beauftragten der Kreise und
  - m) der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.
2. Die Leiterinnen und Leiter bzw. die Vorsitzenden gemäß § 18 e) - k) können durch ihre gewählten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten werden.

## **§ 19**

1. Den Vorstandsbereichen gehören an:
  - a) die Leiterin bzw. der Leiter des Vorstandsbereichs
  - b) die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Vorstandsbereichs bzw. die Mitglieder des Leitungsteams und
  - c) zu benennende Experten für einzelne Sachgebiete.
2. Der GV beruft auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters bzw. des Leitungsteams des Vorstandsbereichs ExpertInnen - in der Regel aus Fachgruppen, Landesausschüssen, GEW-Untergliederungen - als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Vorstandsbereiche erarbeiten für ihren Aufgabenbereich Diskussions- und Beschlussvorlagen für den Geschäftsführenden Vorstand und den Landesvorstand.

4. Bei Beschlüssen zu Anträgen von Fachgruppen bzw. Landesausschüssen sind die Vorsitzenden bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der betreffenden Fachgruppen bzw. Landesausschüsse einzuladen. Sie genießen Stimmrecht.

## **§ 20**

Der Landesvorstand bzw. der Geschäftsführende Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Ausschüsse sowie Referentinnen und Referenten benennen.

## **§ 21**

### ***Der Geschäftsführende Vorstand (GV)***

1. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten, die ihm von der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegt oder vom Vorstand übertragen werden.
2. Er bereitet die Sitzungen des Landesvorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.
3. Der GV beschließt in eilbedürftigen Angelegenheiten selbstständig.
4. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung durch den Landesvorstand auszusetzen.
5. Alle Beschlüsse des GV können durch den Landesvorstand aufgehoben werden.
6. Zu den Sitzungen des GV können sachkundige Mitglieder und Gäste eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen nach Nr. 3 sind die betroffenen Leiterinnen bzw. Leiter der Vorstandsbereiche und die betroffenen Vorsitzenden bzw. Leitungsteams von Fachgruppen oder Landesausschüssen einzuladen. Legen sie gegen einen Beschluss nach Nr. 3 ihr Votum ein, so ist die Entscheidung des Landesvorstandes herbeizuführen. Die Protokolle der Sitzungen des GV sind den Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zu zuschicken.

## **§ 22**

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der bzw. die Vorsitzende,
- b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die Leiterin bzw. der Leiter bzw. ein Mitglied des Leitungsteams des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung. Die Leiterin bzw. der Leiter des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung kann durch den/die Stellvertreter/in mit Stimmrecht vertreten werden,

- d) je ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin aus den drei Bezirksvorständen; im Verhinderungsfall kann vom jeweiligen Bezirksvorstand eine Ersatzperson aus seinen Reihen benannt werden,
- e) vier weitere Mitglieder, die vom Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählen sind, wobei mindestens ein Mitglied einem außerschulischen Bereich angehören soll,
- f) die bzw. der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

## **IX. Satzungsänderung**

### **§ 23**

Satzungsänderungen können von einem Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz nur beschlossen werden, wenn der Antrag hierzu nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung rechtzeitig gestellt wurde, die Satzungsänderung auf der Tagesordnung des Gewerkschaftstages erfasst ist und der Antrag allen Delegierten vier Wochen vorher zugeleitet wurde.

## **X. Auflösung der GEW Rheinland-Pfalz**

### **§ 24**

Die Auflösung der GEW Rheinland-Pfalz kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz mit Dreiviertelmehrheit der bei dieser Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag beschließt auch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über das Vermögen der GEW Rheinland-Pfalz.

### **§ 25**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz in Kraft.

# **Geschäftsordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz**

beschlossen vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 27. - 28. April 1974 in Bernkastel-Kues,  
geändert vom außerordentlichen Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 9. November 1974 in Bad Kreuznach,  
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 2. - 4. Juni 1980 in Mainz,  
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 10. - 11. Mai 1983 in Koblenz,  
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 6. - 7. Mai 1986 in Trier,  
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 22. - 24. Mai 1989 in Ludwigshafen,  
geändert vom Gewerkschaftstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 14. - 16. Juni 1992 in Ludwigshafen,  
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 13. - 15. Mai 1996 in Bingen,  
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. - 31. Mai 2000 in Bingen  
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 07. - 09. Juni 2004 in Ludwigshafen,  
geändert vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 19. - 21. Mai 2008 in Budenheim

***Diese Geschäftsordnung der GEW Rheinland-Pfalz gilt für die Abwicklung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz und sinngemäß für die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse.***

## **§ 1**

1. Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz sind 10 Wochen vorher in der „GEW-Zeitung Rheinland-Pfalz“ bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen kann die Einberufungszeit gekürzt werden.
2. Die Namen der Delegierten müssen der Geschäftsstelle der GEW Rheinland-Pfalz sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag mitgeteilt sein. Ersatzdelegierte sind mitzumelden. Etwaige nachträgliche Änderungen sind dem Landesvorstand vor Beginn der Verhandlung mitzuteilen.

## § 2

### Anträge

1. Antragsberechtigt sind:
  - a) der Landesvorstand
  - b) die GEW-Bezirke
  - c) die GEW-Kreise
  - d) die Fachgruppen und Landesausschüsse.
2. Anträge für den Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz müssen sechs Wochen vor seinem Beginn der Geschäftsstelle der GEW Rheinland-Pfalz vorliegen. Sie müssen allen Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag zusammen mit der Delegiertenkarte und den Tätigkeitsberichten zugestellt werden.
3. Die eingegangenen Anträge werden durch eine Antragskommission nach Sachgebieten geordnet. Sie kann zusätzlich Vorschläge für eine inhaltliche Zusammenfassung ähnlich lautender Anträge unterbreiten. Die Antragskommission wird vom Landesvorstand benannt.
4. Nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 10 Delegierten unterschrieben sind und wenn der Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz die Dringlichkeit anerkennt. Anträge in Beitragsangelegenheiten und zu Satzungsänderungen sind ausgenommen.
5. Zusatz- und Abänderungsanträge und Anträge zu Referaten können während der Verhandlung von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden; sie werden verlesen, ehe die nächste Rednerin bzw. der nächste Redner das Wort erhält und stehen damit ebenfalls zur Besprechung.
6. Das Präsidium kann einen Antrag an dieser Stelle von der Behandlung ausschließen, wenn er nach Meinung des Gewerkschaftstages nicht zur Sache gehört.
7. Anträge können von den Antragstellerinnen und Antragstellern zurückgezogen werden. Sie können aber von einem anderen stimmberechtigten Mitglied unter Beachtung der Nummer 5 wieder aufgenommen werden.
8. Ein eingereichter Antrag ist nicht gleichzeitig Wortmeldung. Diese muss gesondert erfolgen.

## **§ 3**

### ***Mandatsprüfung***

Die GEW-Bezirke entsenden je eine ordentliche Delegierte bzw. einen ordentlichen Delegierten zur Mandatsprüfungskommission. Die/Der Leiter/in des Vorstandsbereichs Finanzen und Mitgliederverwaltung oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in bzw. ein Mitglied des Leitungsteams legt der Kommission vor Beginn des Gewerkschaftstages die Unterlagen zur Prüfung der Verteilung der Mandate vor. Das Prüfungsergebnis ist dem Gewerkschaftstag durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der Kommission vor der ersten Abstimmung oder der Wahlhandlung bekannt zu geben. Die Mandatsprüfungskommission stellt die qualifizierten Mehrheiten gemäß § 7 Ziffer 12 der Geschäftsordnung fest und gibt diese der Versammlung bekannt.

## **§ 4**

### ***Leitung***

1. Die Leitung des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Präsidiumsmitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden und ihn im Wechsel leiten.
2. Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Will sie bzw. er zur Sache sprechen, dann hat sie bzw. er die Leitung des Gewerkschaftstages abzugeben, in den Vorstandssitzungen und den Sitzungen der Ausschüsse ist sie bzw. er an die Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen gebunden.
3. Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes der Versammlung, Punkte der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Reihenfolge umzustellen.
4. Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie den Anordnungen dreimal während der Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

## **§ 5**

### ***Aussprache***

1. In den Verhandlungen des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz nehmen nur Delegierte gemäß § 6 Absatz 3 a) und b) der Satzung das Wort. In begründeten Fällen kann der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit auch Gastdelegierten Rederecht erteilen.

2. Die Rednerinnen und Redner melden sich schriftlich zu Wort. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Den Sprecherinnen und Sprechern der Antragskommission des Gewerkschaftstages bzw. den Berichterstatterinnen und Berichterstattern in Vorstands- und Ausschusssitzungen kann jederzeit das Wort erteilt werden. Sie können auch außerhalb der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen das Wort nehmen.
4. Die Redezeit in der Aussprache kann beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

## **§ 6**

### ***Worterteilung zur Geschäftsordnung***

1. Zur Geschäftsordnung muss auch außerhalb der Liste der Wortmeldungen das Wort gegeben werden. Zur Sache gehörende Ausführungen im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte sind nicht zulässig.
2. Bei Rednerinnen und Rednern zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden. Sie müssen jedoch zuvor ihren Namen nennen.
3. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache ist nach jedem Diskussionsbeitrag zu behandeln und kommt zur Abstimmung, nachdem je eine Rednerin bzw. ein Redner für und gegen den Schluss gesprochen haben und die Liste der Wortmeldungen verlesen worden ist. Delegierte, die selbst zur Sache gesprochen haben, können nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
4. Anträge auf Schluss der Liste der Wortmeldungen oder auf Schluss der Geschäftsordnungsdebatte sind nicht zulässig.
5. Das Schlusswort steht der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Antragskommission auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

## **§ 7**

### ***Abstimmung***

1. Die Organe der GEW Rheinland-Pfalz nach § 15 der Satzung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten bzw. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, Abänderungsanträge und Zusatzanträge verlesen. Es wird zuerst über die Empfehlung der Antragskommission abgestimmt. Wird die Empfehlung abgelehnt, so stehen der Antrag und die zugehörigen Zusatz- und Abänderungsanträge zur Abstimmung. Jeder Zusatz- oder Abänderungsantrag wird einzeln abgestimmt, danach steht der Antrag in seiner so geänderten Fassung zur Abstimmung.
3. Vor der Abstimmung kann nur noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.
4. Die Abstimmungen erfolgen durch Emporheben der Delegiertenkarte, Abstimmungen erfolgen auf Antrag einer bzw. eines Delegierten schriftlich, wenn der Gewerkschaftstag diesem Verfahrensantrag in offener Abstimmung zustimmt.
5. Über die weitest gehenden Anträge wird zuerst abgestimmt.
6. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagungen gehen allen anderen Anträgen voraus.
7. An der Abstimmung dürfen sich nur Delegierte gemäß § 16 Absatz 3 a) und b) der Satzung beteiligen.
8. Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgesetzt sind.
9. Nach der Abstimmung stellt die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung Annahme oder Ablehnung fest (Gegenprobe und Feststellung der Stimmenthaltung).
10. In Zweifelsfällen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch von der Leiterin bzw. dem Leiter benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
11. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht. Die absolute Mehrheit, die Zweidrittel-Mehrheit und die Dreiviertel-Mehrheit sind qualifizierte Mehrheiten. Erforderlich ist nicht nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern die Mehrheit der durch die Satzung festgelegten Delegierten. Diese bleibt unbeeinflusst davon, ob die Sitze besetzt sind.

## **§ 8**

### **Wahlausschuss und Wahlen**

1. Mindestens vier Monate vor dem Gewerkschaftstag wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss aus den Mitgliedern des Landesvorstandes gewählt. Alle Bezirke sollten im Wahlausschuss vertreten sein.

2. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und leitet sie. Bei der Durchführung der Wahlen wird er von der Mandatsprüfungskommission unterstützt.
3. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten und leitet diese spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz allen Delegierten zu. Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Funktionen im Landesvorstand können von den antragsberechtigten Organen (§ 2 Ziff. 1 der Geschäftsordnung) bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden. Diese müssen in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden.
4. Bis zur Eröffnung jedes einzelnen Wahlganges können weitere Wahlvorschläge aus dem Gewerkschaftstag eingebracht werden, wenn die Zustimmung der jeweils Betroffenen vorliegt.
5. Stimmen für nicht vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber sind ungültig.
6. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt geheim, die der übrigen Mitglieder kann offen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag besteht und keine Delegierte bzw. kein Delegierter Einspruch erhebt.
7. Bei Wahlen ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, wenn keine absolute Mehrheit erreicht wird. Ergibt auch der 2. Wahlgang keine absolute Mehrheit, so ist im 3. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses auf dem Gewerkschaftstag nicht anwesend, dann wird aus den Reihen des Gewerkschaftstages ein neues Mitglied bestimmt.

## **§ 9**

### ***Versammlung der GEW-Mitglieder mit anderer Muttersprache***

Der Versammlung der GEW-Mitglieder mit anderer Muttersprache gehören alle Mitglieder der GEW Rheinland-Pfalz mit anderer Muttersprache sowie interessierte Mitglieder der GEW Rheinland-Pfalz an.

## **§ 10**

### ***Wahl der Delegierten zum Bundes-Gewerkschaftstag der GEW***

1. Die Wahl der Delegierten zum Bundes-Gewerkschaftstag der GEW gemäß § 16 Absatz 2 c) erfolgt getrennt nach Frauen und Männern auf einer Frauen- und Männerliste. Auf jeder der beiden Listen sind jeweils die Hälfte der der GEW Rheinland-Pfalz zustehenden Delegierten zu wählen. Bei ungerader Delegiertenzahl erhält die Frauenliste das zusätzliche Mandat.

2. Die zu wählenden Delegierten werden auf der Frauen- bzw. der Männerliste jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede/r Wahlberechtigte darf für jede Liste höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Frauen bzw. Männer zu wählen sind. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt je Liste nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Sollten gewählte Delegierte an der Wahrnehmung ihres Mandats verhindert sein, rückt auf der jeweils betroffenen Liste die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Reihenfolge der danach meisten Stimmen nach. Sollten auf einer Liste nicht genügend Nachrücker/innen vorhanden sein, fällt das Mandat auf die andere Liste.
3. Bei den Delegierten der GEW Rheinland-Pfalz sollen die Seniorinnen und Senioren entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft innerhalb der GEW Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden. Sie sind mit mindestens einer Person zu berücksichtigen.
4. Jeder der vier Organisationsbereiche der GEW Rheinland-Pfalz soll mit mindestens einer Person vertreten sein.

## **§ 11**

### **Protokollführung**

1. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollführung ist die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, sie bzw. er kann durch weitere Protokollanten unterstützt werden.
2. Zur ordnungsgemäßen Protokollführung gehören:
  - a) die Wiedergabe des Wortlautes aller gestellten Anträge nebst Angabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
  - b) die Wiedergabe des Wortlautes aller Beschlüsse, die als solche zu kennzeichnen sind (Stimmverhältnis);
  - c) Erklärungen;
  - d) inhaltliche Wiedergabe der Diskussionsbeiträge.
3. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern alsbald zuzustellen.
4. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist kein Einspruch, bestätigt die bzw. der Vorsitzende die Richtigkeit des Protokolls durch Gegenzeichnung. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Vorstandssitzung.

## **§ 12**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit des Gewerkschaftstages der GEW Rheinland-Pfalz beschlossen werden.

## **I. Anhang zur Satzung und Geschäftsordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz**

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen:

Die Wahlen zu den Stufenvertretungen der Schularten

- bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier und
- beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung (MBWW) in Mainz

sind Landesangelegenheit. Deshalb beschließt der Gewerkschaftstag der GEW die nachstehenden

### **Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschlägen für die Stufenvertretungen**

1. Die Landesfachgruppen (Satzung § 9, Abs. 5) der GEW Rheinland-Pfalz erstellen die Listenvorschläge für die Wahlen zu den Stufenvertretungen.
2. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten mit den KandidatInnen für die Stufenvertretungen sind folgende Kriterien zu beachten:
  - Personalratsarbeit ist GEW-Arbeit und damit ein wichtiges Markenzeichen der Gewerkschaftsarbeit, deshalb müssen die KandidatInnen auf den aussichtsreichen Listenplätzen in die GEW-Arbeit eingebunden sein.
  - Diese Einbindung muss durch Mitarbeit in GEW-Gremien, ständigen Informationsaustausch mit der Landesgeschäftsstelle und Übernahme von wichtigen, herausgehobenen Leitungsfunktionen (Landes- oder Bezirksvorstand, Landesfachgruppe) gewährleistet sein.

- Aktive Arbeit von GEW-Personalräten bedeutet, Kontakte zu den Beschäftigten zu pflegen. Dazu gehören u. a.: Teilnahme an Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen, Leitung von Arbeitsgruppen...., um GEW-Positionen sichtbar zu machen.
  - Die regelmäßige Teilnahme an den GEW-StufenvertreterInnen-Schulungen wird vorausgesetzt. Ebenso die Teilnahme an den regionalen ÖPR-Schulungen der Kreise und Bezirke.
  - Die Bereitschaft, als ReferentIn oder Tagungsleitung, ÖPR-Schulungen durchzuführen wird erwartet.
  - GEW-Personalräte brauchen fachliche, soziale und personale Kompetenzen, dazu gehören u. a.: Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit, Standfestigkeit, Konfliktbereitschaft/-fähigkeit, Durchsetzungsvermögen.
  - Die Vorschlagslisten sollen ausgewogen sein in Bezug auf BeamtInnen/Angestellte, Frau/Mann, Alter (Platz für junge KollegInnen schaffen!), Pädagogische Fachkräfte, Schwerbehinderte, KollegInnen mit nichtdeutscher Muttersprache, Teilzeitbeschäftigte, Schulleitungsmitglieder, FachleiterIn/Seminarleitungsmitglieder, regionale Repräsentanz, ggf. Schulartenzugehörigkeit.
  - Im Sinne der Darstellung der Arbeit der GEW und erfolgreichen Werbung für die GEW sind Bekanntheitsgrad, Akzeptanz innerhalb der GEW und in den Schulen, Listenplatzierung (mögliche/r Vorsitzende/r), Nachrückerposition, Erfahrung als ÖPR-Mitglied oder in Stufenvertretungen zu beachten.
3. Der Landesvorstand prüft die von den Landesfachgruppen aufgestellten Wahlvorschläge nach den in Ziffer 2 dieser Richtlinien genannte Kriterien und stimmt über die Listen ab.
  4. Stellt der Landesvorstand in Ausnahmefällen fest, dass eingereichte Wahlvorschläge nicht den Kriterien entsprechen, kann er sie ablehnen und Änderungen unter Beachtung der Ziffer 2 dieser Richtlinien beschließen.

## **2. Anhang zur Satzung und Geschäftsordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz**

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 29. bis 31. Mai 2000 in Bingen:

### ***Haushalts- und Kassenordnung der GEW Rheinland-Pfalz***

#### **I. Haushaltsplan**

##### **§ 1**

1. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellt die Landesrechnerin/der Landesrechner in Zusammenarbeit mit der Haushaltskommission gemäß § 6 den Haushaltsplan auf.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan wird im Geschäftsführenden Vorstand beraten und vom Landesvorstand beraten und beschlossen.
4. Die Landesrechnerin/der Landesrechner hat das Recht, im Landesvorstand ihre/seine abweichende Auffassung vorzutragen.

##### **§ 2**

1. Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 30.06. des Vorjahres und den zu erwartenden Mitgliederveränderungen sowie den Durchschnittsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Entstehungsgrund getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen nur bei einer Kontenstelle des Haushaltsplanes angegeben werden.
3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorzulegen.

##### **§ 3**

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, stehen für die Übergangszeit 1/12 pro Monat in Höhe der Haushaltsmittel des Vorjahres zur Verfügung. Vorgriffe bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

## **II. Durchführung des Haushaltsplans**

### **§ 4**

1. Die Landesrechnerin/Der Landesrechner ist für die Durchführung des Haushaltes verantwortlich.
2. Außerplanmäßige Ausgaben müssen im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, für dessen Erstellung diese Grundsätze ebenfalls Anwendung finden, beschlossen werden.
3. Überplanmäßige Ausgaben können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Landesrechnerin/den Landesrechner erfolgen.
4. Anteile der vom Haushaltsplan abweichenden Beträge können ins Folgejahr übertragen werden. Über die Höhe entscheidet der Landesvorstand.
5. Die Deckungsfähigkeit einzelner Haushaltsklassen/Kontenklassen ist mit dem jeweiligen Haushalt zu beschließen.
6. Über die Verwendung eines Jahresüberschusses/bzw. des Ausgleichs eines Jahresfehlbetrages beschließt der Landesvorstand.

### **§ 5**

Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden.

## **III. Haushaltskommission**

### **§ 6**

Der Haushaltskommission gehören drei Mitglieder an, die vom Landesvorstand gewählt werden.

Die Landesrechnerin/Der Landesrechner lädt die Haushaltskommission ein und leitet deren Sitzungen.

## **IV. Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung**

### **§ 7**

1. Die Landesrechnerin/Der Landesrechner ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Sie/Er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen der Gremien wahr.

2. Die Buchführung soll den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
3. Über weitere Kassenvollmachten entscheidet neben der Landesrechnerin/dem Landesrechner der Geschäftsführende Vorstand.

## **V. Revisionskommission**

### **§ 8**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Landesvorstand bestimmt werden.
2. Die Revisionskommission überprüft regelmäßig pro Kalenderjahr
  - die Barkasse,
  - sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung,
  - wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel,
  - Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögensrechnung der GEW und ihrer Einrichtungen,
  - Verpflichtungen aus Mitgliedschaften.

Die Revisionskommission ist zuständig für den Antrag auf Entlastung des Landesrechners/der Landesrechnerin und des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Revisionskommission berichtet in regelmäßigen Abständen schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Landesvorstand.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

1. Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
2. Die GEW-Bezirke und -Kreise geben ihre geprüften Jahresabschlüsse sowie Vermögensrechnungen dem Geschäftsführender Vorstand zur Kenntnis.
3. Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

### **3. Anhang zur Satzung und Geschäftsordnung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz**

beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz vom 19. - 21. Mai 2008 in  
Budenheim:

#### ***Richtlinien zur Zusammenarbeit der GEW-Personalräte in den Stufenvertretungen***

In den vom Gewerkschaftstag der GEW Rheinland-Pfalz im Mai 2000 beschlossenen „Richtlinien zur Erstellung von Wahlvorschlägen für die Stufenvertretungen“ (1. Anhang) ist die Personalratsarbeit als GEW-Arbeit und wichtiges Markenzeichen der Gewerkschaftsarbeit definiert und die Eingebundenheit der GEW-Personalräte in die GEW-Arbeit festgelegt.

An eine erfolgreiche Personalratsarbeit im Sinne dieser Richtlinien richtet der GEW-Landesvorstand folgende Erwartungen:

1. Bei der Beratung von Themen und Angelegenheiten in den Stufenvertretungen ist von den GEW-Personalräten die GEW-Beschlusslage und die GEW-Positionen mit zu beachten.
2. Deshalb stimmen sich die Personalräte in den GEW-Fraktionen der Stufenvertretungen untereinander ab, z. B. in regelmäßigen Fraktionssitzungen.
3. Bei Themen oder in Angelegenheiten, die mehrere Stufenvertretungen betreffen, stimmen sich die GEW-Fraktionen der verschiedenen Stufenvertretungen untereinander ab.

Für die GEW-Arbeit wichtige Personalratsthemen werden im Landesvorstand beraten.